

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 723 - 723

*Seligsohn, Dr. Arnold, Rechtsanwalt in Berlin:*

*Patentgesetz und Gesetz betr. Schutz von*

*Gebrauchsmustern*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Das ist die jetzige Nichtigkeitsklage, und das Reichsgericht als Berufungsinstanz für dieselbe insoweit Verwaltungsgerichtshof.

Dr. Klöppel.

42.

Patentgesetz und Gesetz betr. Schutz von Gebrauchsmustern, erläutert von Dr. Arnold Seligsohn, Rechtsanwalt in Berlin. 1892. J. Guttentag. (M. 8,—.)

Der vorliegende Kommentar ist den Gesetzen vom 7. April und 1. Juni 1891 auf dem Fuße gefolgt — der das Patentrecht behandelnde Theil ist schon vorab im Herbst 1891 erschienen — und hat sich so rechtzeitig in die Lücke eingeschoben, welche die Abänderungen des Patentgesetzes in die älteren, ohnehin gegenüber der Rechtsprechung veralteten Kommentare gerissen haben. Der Verf. hat die Vorarbeiten zu dem älteren und den neuen Gesetzen, die Rechtsprechung und die freilich nicht sehr umfangreiche Literatur über das deutsche Patentrecht mit großem Fleiße und gutem Verständnisse benutzt. Seine Belesenheit reicht anscheinend selbst weiter als seine Citate; so klingen die Sätze über den öffentlich rechtlichen Charakter des Patentanspruchs (S. 33) und über das Erfinderrecht unabhängig von der Anmeldung (S. 34) vernehmlich an die Ausführungen S. 99 ff., insbes. S. 13 u. 21 in Bd. 34 dieser Zeitschrift an. Doch mögen dies unwillkürliche Erinnerungen sein, die auch ein gewissenhafter Schriftsteller nicht immer zu übersehen vermag. Zwischen abweichenden Ansichten entscheidet der Verf. mit unabhängigem Urtheile. So spricht er sich S. 40 zutreffend dafür aus, daß trotz der entgegenstehenden Meinung der Motive und des Kommissionsberichts in § 3 des neuen Patentgesetzes die Frage der Abhängigkeitspatente nicht geordnet ist. Entgegen der Erklärung der Regierungskommissarien in der Kommissionsitzung vom 16. April 1877 und wiederholter Entscheidung des Reichsgerichts (C. in Straff. 3, 263, 7, 146) schließt er sich der Kohler'schen Ansicht an, die für die Betheiligten verhängnißvoll werden könnte, daß über die Nichtigkeit eines Patents als Inzidentfrage vom Civil- oder Strafrichter erkannt werden könne, wenn sie nur als sog. Präjudizialpunkt in Betracht komme. Der Verf. macht dabei eine ganz verfehlte Anwendung von Aussprüchen der höchsten Gerichte, „daß vermögensrechtliche Ansprüche deshalb nicht von der Verfolgung von den Civilgerichten ausgeschlossen sind, weil öffentlich-rechtliche Fragen zur Beurtheilung gebracht werden müssen, oder weil sie auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhen.“ Solche Aussprüche wenden sich nur gegen die sonst viel vertretene Meinung, daß den Civilgerichten die Auslegung von Bestimmungen und Urkunden des öffentlichen Rechts (z. B. Staatsverträgen) entzogen sei. In der vorliegenden Frage aber handelt es sich um die Rechtsbeständigkeit der Patenterteilung als eines „rechtbegründenden Aktes einer Verwaltungsbehörde“, wie sie der II. Straffenat in dem angezogenen Urtheile Bd. 7 S. 146 d. f. bezeichnet hat. Darüber zu befinden sind die Civilgerichte nach allgemeinen Grundsätzen unzuständig, und die Erklärung im Kommissionsberichte von